

1. Es wird festgestellt, dass durch die beabsichtigte Planänderung die Grundzüge des Bebauungsplans Nr. 13 – Grötzenberg – nicht berührt werden sowie Belange der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht betroffen sind,
2. die Verwaltung zu beauftragen, das vorgeschriebene Beteiligungsverfahren gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durchzuführen und
3. unter der Voraussetzung, dass die zu beteiligenden Bürger der Planänderung nicht widersprechen, die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 – Grötzenberg – als Satzung gem. § 10 BauGB nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Änderungsentwurfes und die Begründung hierzu.